



TUTZING
am Starnberger See

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Tutzing „Rosenweg 13“ in Kampberg

1. Eigentümer

Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing
Tel. 08158 2502-216
E-Mail: Rathaus@tutzing.de
Webseite: www.tutzing.de

2. Art des Verfahrens

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren. Das Verfahren ist offen und richtet sich an interessierte Investoren, Projektentwickler, gewerbliche und private Bauherren.

Es handelt sich um kein Vergabeverfahren im haushaltsrechtlichen oder kartellvergaberechtlichen Sinn (insbesondere die Regelungen des GWB, der VgV und der VOB/A finden keine Anwendung).

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung

Ihre schriftliche Interessenbekundung inklusive eines indikativen Kaufpreisangebotes und eines schlüssigen Nutzungskonzeptes einschließlich gestalterischer Vorüberlegungen mit Umsetzungszeiträumen und aussagekräftiger Finanzierungsbestätigung reichen Sie bitte ausschließlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundung – Rosenweg 13“ bis 17.02.2025 12:00 Uhr an:

Gemeinde Tutzing
z. Hd. Frau Ursula Ludwig
Kirchenstraße 9
82327 Tutzing

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren wird keine Vergütung gewährt. Ebenso erfolgt kein Ersatz von Auslagen. Die Gemeinde Tutzing behält sich ausdrücklich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen.

4. Immobilienkenndaten

Gemarkung: Tutzing

Flurstück: 2726

Grundstücksgröße: 1.684m²

5. Leistungsbeschreibung und Begründung

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens werden Interessierte zur Abgabe ihrer Nutzungsidee zur künftigen Verwertung der vorgenannten Immobilie aufgefordert. Dabei sollte neben der Höhe des Kaufpreisangebotes das Wohl der Gemeinde im Vordergrund stehen. Gewünscht ist die Errichtung von Mitarbeiterwohnungen für örtliches Gewerbe bzw. die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Auf dem Grundstück mit Altbestand befindet sich eine ortsbildprägende Eiche, die mit in das Konzept aufgenommen und erhalten werden muss. Der Erhalt und die Unterhaltung dieser Eiche sollen dinglich gesichert werden. Des Weiteren verläuft die öffentliche Wasserleitung über das Grundstück, die bei der Bebauung zu berücksichtigen ist und u.U. auf Kosten des Interessenten verlegt werden muss. Derzeit befindet sich noch ein altes Gebäude auf dem Flurstück, für dessen Abbruch der zukünftige Eigentümer aufkommen muss. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Mängelansprüche.

Das Flurstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die mögliche Bebauung richtet sich somit nach der umgebenden Bebauung gem. § 34 BauGB und den örtlichen Bauvorschriften (insbesondere der Tutzinger Ortsbausatzung und der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Tutzing). Auf Anfrage können Baugrundgutachten und Spartenpläne an Interessenten verschickt werden.

Die Gemeinde Tutzing behält sich vor, im Kaufvertrag Regelungen vorzusehen, die der langfristigen Sicherung des Nutzungskonzeptes und etwaiger Verpflichtungen des Käufers dienen.

6. Verfahren

Die Gemeinde Tutzing beabsichtigt Verhandlungen mit den Interessenten über deren Erstantgebote zu führen, behält sich dabei jedoch vor, nur mit einzelnen Interessierten zu verhandeln.

Über die Auswahl des Vertragspartners entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.